



Grundsatzklärung der Deutschen Bank AG – Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

Inhalt

- 03 – Einleitung
- 04 – Das Risikomanagement-Rahmenwerk der Deutschen Bank
- 05 – Der Risikoanalyseprozess der Deutschen Bank
- 06 – Die Präventionsmaßnahmen der Deutschen Bank
- 06 – Der Abhilfeprozess der Deutschen Bank
- 07 – Das Beschwerdeverfahren der Deutschen Bank
- 07 – Die Erfüllung der LkSG-Verpflichtungen der Deutschen Bank
- 07 – Priorisierungen von Menschenrechtsrisiken bei der Deutschen Bank
- 08 – Menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer der Deutschen Bank in der Lieferkette
- 10 – Freigabe
- 11 – Anhang 1

Einleitung

Grundsatzserklärung der Deutschen Bank AG – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die Deutsche Bank AG (Deutsche Bank) bekennt sich seit Langem zu den Menschenrechten, unterstützt freiwillig internationale Standards und hält diese ein. Weitere Informationen zur diesbezüglichen Position der Deutschen Bank finden sich in der [Menschenrechtserklärung](#) [↗] der Deutschen Bank. Ebenso beobachtet die Deutsche Bank aktiv die Performance hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte durch die Rechtseinheiten in ihrer Lieferkette.

Mit der vorliegenden Grundsatzserklärung kommt die Deutsche Bank ihren Pflichten gemäß geltendem deutschem Recht nach, insbesondere dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz¹ (im Englischen [Supply Chain Due Diligence Act](#) [↗], oder SCDDA). Zweck dieser Grundsatzserklärung ist es, ausführlich darzustellen, wie die Deutsche Bank gemäß den Anforderungen des LkSG die Menschenrechte achtet und mit umweltbezogenen Risiken umgeht, die in ihrer Lieferkette einschließlich des eigenen Geschäftsbereichs auftreten. Es ist beabsichtigt, mit der in dieser Erklärung verwendeten Terminologie den im LkSG definierten Begriffen zu folgen. Die im LkSG erwähnten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken werden in der Liste der Verbote in Anhang 1 ausführlich dargestellt.

¹ Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten.



Das Risikomanagement-Rahmenwerk der Deutschen Bank

Die Deutsche Bank ist weltweit tätig und verfügt über ein eingeführtes Risikomanagement-Rahmenwerk für das Management der Risiken und Komplexitäten, die in ihrer Lieferkette einschließlich des eigenen Geschäftsbereichs auftreten können. Das Management von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken der Deutschen Bank ist eingebettet in ihr Risikomanagement-Rahmenwerk und die Risikomanagementprozesse, die Organisation ihrer Geschäftsbereiche, ihre Governance-Struktur, ihr internes Kontroll-Rahmenwerk, ihr Rahmenwerk für das Compliance-Management sowie in ihre internen und externen Richtlinien und Verfahren.

Gemäß den Pflichten, die sich für sie aus dem LkSG ergeben, verankert die Deutsche Bank die folgenden Elemente in ihrem Risikomanagement-Rahmenwerk:

- a) jährliche (und gegebenenfalls anlassbezogene) Risikoanalysen, die die Deutsche Bank in Bezug auf ihren eigenen Geschäftsbereich und ihre unmittelbaren Zulieferer vornimmt
- b) Ermittlung und Gewichtung priorisierter menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken
- c) Ergreifung von Präventionsmaßnahmen (und/oder gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen), die den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zugeordnet werden
- d) jährliche (und gegebenenfalls anlassbezogene) Überwachung und Bewertung der Wirksamkeit von Präventions-/Abhilfemaßnahmen bezüglich der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken
- e) Bestimmung der Risikoanalyse- und Präventionsmaßnahmen, die in Bezug auf mittelbare Zulieferer zu ergreifen sind, sofern der Deutschen Bank tatsächliche Anhaltspunkte für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (substanzierte Kenntnis) vorliegen
- f) Durchführung und Verwaltung des internen Beschwerdeverfahrens, das Personen ermöglicht, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Pflichten zu melden, die innerhalb ihrer Lieferkette einschließlich des eigenen Geschäftsbereichs vorkommen
- g) interne Überwachung, Compliance-Dokumentation und jährliche Offenlegung

Der Risikoanalyseprozess der Deutschen Bank

Die Deutsche Bank erfasst externe Daten, die über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken veröffentlicht wurden, und ermittelt entsprechend Hochrisikobereiche und -profile. Die Deutsche Bank führt Sorgfaltsprüfungen mit dem Ziel durch, tatsächliche und potenzielle nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen und umweltbezogene Risiken festzustellen und zu bewerten, mit denen die Bank mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehen könnte. Die Deutsche Bank nimmt diese Sorgfaltsprüfungen vor, um die potenziellen nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen und die umweltbezogenen Risiken zu bewerten, die sie durch eigene Aktivitäten verursachen bzw. zu denen sie beitragen könnte oder die mit ihrer Lieferkette zusammenhängen könnten. Diese Bewertungsprozesse finden ihre Erweiterung im unmittelbaren Austausch mit Zulieferern und Beratern, in der Beratung mit externen Stakeholdern (z. B. Dritten, die von Menschenrechtsrisiken betroffen sind) sowie in der Beteiligung an einer Reihe von externen Initiativen (z. B. der Thun-Gruppe).

Die Deutsche Bank analysiert mindestens jährlich das Portfolio ihrer unmittelbaren Zulieferer im Hinblick auf geografisches Risiko, Branchenrisiko sowie erwartetes Volumen und wertet dazu externe und interne Daten aus. Von den Ergebnissen der Analyse hängt es ab, wie das Risikomanagement der Deutschen Bank in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken weiterentwickelt und kontinuierlich verbessert wird.²

In ihrem eigenen Geschäftsbereich verfolgt die Deutsche Bank einen risikobasierten Ansatz und nimmt vorrangig die Standorte in den Blick, in denen am ehesten mit dem Auftreten von Menschenrechts- oder Umwelt Risiken zu rechnen ist. Hierbei umfasst die Herangehensweise der Deutschen Bank drei Schritte:

1. Eine abstrakte Risikoanalyse der Länder, in denen sie selbst aktiv ist, anhand öffentlich verfügbarer Daten zum Thema Menschenrechts- und Umweltrisiken. Ausgehend vom erstellten Risikoprofil für das betreffende Land ermittelt die Deutsche Bank die wichtigsten Risiken, die sich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in diesem geografischen Gebiet ergeben könnten.
2. Für jedes Land, in dem die Deutsche Bank tätig ist, wird eine spezifische Risikoanalyse vorgenommen, wobei die Länder mit dem höchsten Risikoprofil Vorrang haben. Anschließend stellt die Deutsche Bank mit einer Lückenanalyse fest, ob bereits geeignete Präventionsmaßnahmen ergriffen wurden, um den ermittelten Risiken entgegenzuwirken.
3. Präventionsmaßnahmen werden überall dort angemessen berücksichtigt, wo Lücken festgestellt werden.

² Eine erste Risikoanalyse ergab, dass die kritischen Bereiche der Lieferkette der Deutschen Bank im Sinne von Risiken der Beeinträchtigung von Menschenrechten aus geografischer Sicht in Asien und bei Betrachtung verschiedener Dienstleistungsarten in den Feldern Geschäftsreisen, Marketing / Geschenke, IT-Hardware und Sicherheit / Empfang liegen.

Die Präventionsmaßnahmen der Deutschen Bank

Die Deutsche Bank sucht aktiv den Austausch mit ihren Zulieferern und unterstützt diese dabei, nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen und umweltbezogene Risiken zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang hat die Bank ein umfassendes Portfolio von Maßnahmen entwickelt, mit denen sich nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen und umweltbezogene Risiken, die gelegentlich auftreten können, vermeiden lassen. Beispielhaft sind hier zu nennen:

- Die Deutsche Bank hat sich einem [Verhaltenskodex](#) verpflichtet, in dem Erwartungen an ihre Beschäftigten formuliert sind
- Die Deutsche Bank hat einen [Supplier Code of Conduct](#) (Verhaltenskodex) für Zulieferer erstellt, in dem sie ihre Erwartungen an ihre Zulieferer formuliert
- Die Deutsche Bank hat mit Schulungen begonnen, um das Verständnis für ihre Erwartungen im Hinblick auf Menschenrechte zu fördern
- Die Deutsche Bank ist bestrebt, von ihren Zulieferern vertragliche Zusicherungen im Hinblick auf die Vermeidung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu erhalten
- Die Deutsche Bank führt einen Risikoanalyseprozess mit erweiterten Sorgfaltspflichten bei solchen Zulieferern durch, deren Risikoprofil ein sehr hohes Risiko ausweist
- Die Deutsche Bank hat auf ihre unmittelbaren Zulieferer zugeschnittene angemessene Kontrollen und Maßnahmen entwickelt, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategien der Zulieferer zu überwachen
- Die Deutsche Bank führt jährliche Prüfungen durch, um die Wirksamkeit der von ihren Zulieferern ergriffenen Präventionsmaßnahmen im Einzelnen festzustellen

Der Abhilfeprozess der Deutschen Bank

Die Deutsche Bank hat einen Abhilfeprozess eingerichtet mit dem Ziel, tatsächliche nachteilige Auswirkungen innerhalb ihrer Lieferkette zu adressieren und sie entweder zu beenden oder zu minimieren. Bei jedem festgestellten Menschenrechtsproblem wird der Bereich Group Sustainability der Deutschen Bank hinzugezogen. Der Prozess umfasst Schritte zur Untersuchung des betreffenden Vorfalls sowie des Ausmaßes und der Auswirkung der Beteiligung der Deutschen Bank und anschließend auch die Entwicklung möglicher Abhilfe- oder Präventionsmaßnahmen. In solchen Fällen holt die Deutsche Bank im Rahmen der Angemessenheit gegebenenfalls Rat von Fachleuten ein und verständigt sich mit den am jeweiligen Vorfall beteiligten Zulieferern über angemessene, innerhalb eines vereinbarten Zeitraums umzusetzende Abhilfemaßnahmen. Die Deutsche Bank verfolgt die Umsetzung und Weiterentwicklung jeder eventuell zu ergreifenden Abhilfe- oder Präventionsmaßnahme. Je nach Schwere der Menschenrechtsverletzung kann die Deutsche Bank sich auch mit betroffenen Dritten (z. B. Nichtregierungsorganisationen oder Gruppen aus der Bevölkerung vor Ort) in angemessener Weise ins Benehmen setzen, um die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen zu beurteilen.

Die Deutsche Bank verfolgt und überwacht die festgestellten Vorfälle und die Angemessenheit der getroffenen Präventions-, Abhilfe- oder Minderungsmaßnahmen. Ferner berücksichtigt sie gebührend mögliche alternative Maßnahmen zur Verhinderung einer künftigen Wiederholung solcher Vorfälle.



Das Beschwerdeverfahren der Deutschen Bank

Die Deutsche Bank ermutigt alle betroffene Stakeholder dazu, berechnete menschenrechtliche und umweltbezogenen Risiken sowie die Verletzung von Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten, die innerhalb der Lieferkette der Deutschen Bank einschließlich ihres eigenen Geschäftsbereichs auftreten, mittels des vorgesehenen Beschwerdeverfahrens zu melden.

Die Deutsche Bank verpflichtet sich dazu, ihr Beschwerdeverfahren besonders den Stakeholdern zugänglich zu machen, die durch potenzielle nachteilige Auswirkungen am stärksten gefährdet sind. Gemäß dem risikobezogenen Ansatz hat die Deutsche Bank spezielle Kommunikationskanäle (E-Mail und Telefon) dafür eingerichtet, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken intern und extern zur Sprache gebracht werden können.

Wenn die Deutsche Bank über die für das Beschwerdeverfahren eingerichteten Kanäle Kenntnis von einem Problem erhält, reagiert sie (je nach Angemessenheit) wie folgt:

- Sie bestätigt die Kenntnisnahme innerhalb von sieben Tagen
- Sie erbittet weitere Details, falls das Problem für effektive Abhilfemaßnahmen nicht detailliert genug dargestellt wurde
- Sie führt (je nach Angemessenheit) eine eigene Risikoanalyse durch
- Sie kommuniziert proaktiv und zeitnah Status-Updates des Problems (nach eigener Zielsetzung reagiert die Deutsche Bank auf jedes ihr zur Kenntnis gebrachte Problem innerhalb von ca. drei Monaten)
- Sollte die Prüfung eines Problems mehr Zeit in Anspruch nehmen, ist die Deutsche Bank bestrebt, vierteljährliche Status-Updates zur Verfügung zu stellen

Auf der [Website der Deutschen Bank zum Thema Menschenrechte](#) sind aktuelle Informationen über die externen Kanäle verfügbar, darunter auch eine ausführliche Beschreibung des Beschwerdeverfahrens nach LkSG.

Die Erfüllung der LkSG-Verpflichtungen der Deutschen Bank

Das Risikomanagement-Rahmenwerk der Deutschen Bank umfasst ferner die Überwachung und Dokumentation der Erfüllung von Sorgfaltspflichten. Es ist vorgesehen, dass der neu ernannte Head of Human Rights die Compliance der Deutschen Bank auf der Ebene des Rahmenwerks beaufsichtigt sowie Transparenz hinsichtlich der wechselseitigen Abhängigkeiten verschiedener Risikomanagement- und Due-Diligence-Elemente herstellt. Die Deutsche Bank wird die interne Dokumentation und öffentliche Berichterstattung pflichtgemäß durchführen.

Priorisierungen von Menschenrechtsrisiken bei der Deutschen Bank

Nach Abschluss des jährlich stattfindenden Risikoanalyseprozesses wird die Deutsche Bank diesen Abschnitt mit den entsprechenden Details jeweils aktualisieren. Details zu den dabei von der Deutschen Bank priorisierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer der Deutschen Bank in der Lieferkette

Beschäftigte

Die Deutsche Bank trägt dafür Sorge, dass die Risikoanalyse, die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und die Behebung nachteiliger Auswirkungen von Menschenrechtsverletzungen auf ihre Beschäftigten in ihren Geschäftsabläufen verankert sind. Group Sustainability unterstützt die zuständigen Funktionsbereiche, z. B. Human Resources und Global Real Estate, bei der Definition strategischer Ansätze und Standards.

Die Deutsche Bank orientiert sich an der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit³ sowie an den geltenden Arbeitsgesetzen der verschiedenen Rechtsordnungen, in denen die Bank tätig ist. Insbesondere arbeitet die Deutsche Bank mit Richtlinien und Verfahren, die u. a. Folgendes gewährleisten sollen:

- Kinderarbeit oder Zwangsarbeit wird im Rahmen der Geschäftsabläufe der Bank unter keinen Umständen akzeptiert
- Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen werden reduziert mittels eines präventionsorientierten Arbeitsschutzsystems, das sowohl die körperliche als auch die geistige Gesundheit in den Fokus nimmt
- Der Umgang mit Daten einzelner Beschäftigter erfolgt gemäß den entsprechenden Datenschutzgesetzen
- Respektloses Verhalten, Diskriminierung oder Belästigung einschließlich sexueller Belästigung (bzw. jegliches bedrohliche, feindselige oder missbräuchliche Verhalten) werden nicht geduldet
- Kennzeichnend für die Beschäftigten der Deutschen Bank ist ihre Vielfalt, die als Bereicherung wirkt im Umgang mit Kunden, im Arbeitsalltag der Beschäftigten selbst und in dem gesellschaftlichen Umfeld, in dem die Deutsche Bank tätig ist
- Um talentierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, werden angemessene Vergütungsregelungen angeboten

Die Deutsche Bank beachtet alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften der Länder, in denen sie tätig ist. Hierzu gehört die souveräne staatliche Gesetzgebung zu Tarifverträgen, zu Kollektivverhandlungen und zur Vereinigungsfreiheit. In Ländern, in denen international anerkannte Normen unter Umständen nicht vollständig durchgesetzt werden, verfolgt die Deutsche Bank einen angemessenen Ansatz, um die Beachtung der Grundsätze international anerkannter Menschenrechte sicherzustellen.

Alle Probleme bezüglich der Wahrung der Menschenrechte (z. B. aufgedeckt durch einen Whistleblowing-Vorgang oder durch Screening ungünstiger Medienberichte) werden in Zusammenarbeit mit mehreren Funktionsbereichen, z. B. Human Resources, Group Sustainability, Compliance und der Rechtsabteilung, jeweils wie erforderlich bearbeitet. Bei Bedarf werden Entscheidungen über die Behebung von Problemen über die vorhandenen internen Kanäle eskaliert.

³ Die aktuelle Fassung der Erklärung der IAO zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit nennt fünf Grundprinzipien: (a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen, (b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, (c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit, (d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, (e) eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung.



Zulieferer

Die Deutsche Bank stellt ihren Zulieferern den Verhaltenskodex für Zulieferer (den Kodex) zur Verfügung, in dem die allgemeinen Erwartungen und Anforderungen an ihre Zulieferer festgelegt sind. Die zentralen Werte und Überzeugungen der Deutschen Bank bilden den ethischen und verhaltensbezogenen Rahmen für die bei der Deutschen Bank täglich zu treffenden Beschaffungsentscheidungen. Die Deutsche Bank gibt solchen Zulieferern den Vorzug, deren Richtlinien und Praktiken mit denen der Deutschen Bank in Einklang stehen; dies beinhaltet Menschenrechte, Gesundheit und Arbeitsschutz, ökologische Nachhaltigkeit, Vielfalt und Inklusion, Ethik sowie weitere verantwortungsrelevante Geschäftspraktiken.

Die Deutsche Bank bekennt sich zur Achtung der Menschenrechte und bevorzugt Zulieferer, die sich diesem wichtigen Ziel ebenfalls verschrieben haben. Die Deutsche Bank erwartet von ihren Zulieferern, dass sie die Deutsche Bank in angemessener Weise informieren und unterstützen, um sicherzustellen, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken innerhalb der Lieferkette der Deutschen Bank vermieden werden. Die Deutsche Bank erwartet von ihren Zulieferern, für die Achtung der Menschenrechte in deren eigenem Geschäftsbereich zu sorgen und sich zu bemühen, die angemessene Achtung der Menschenrechte auch in ihrer Lieferkette sicherzustellen. Die Deutsche Bank erwartet von ihren Zulieferern, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Verletzungen der Menschenrechte und sowie vor umweltbezogenen Risiken wie in Anhang 1 aufgeführt ergreift.

Im Rahmen ihres Präventionsmaßnahmen-Konzepts erwartet die Deutsche Bank von ihren Zulieferern, die vom LkSG geforderte Vertragsklausel zu unterzeichnen.

Die Deutsche Bank erwartet von ihren unmittelbaren Zulieferern, angemessene Schritte zu unternehmen, um einen Verstoß gegen eines der unter Anlage 1 des LkSG genannten Verbote zu verhindern, abzumildern oder zu beheben.

Die Deutsche Bank erwartet von ihren Zulieferern angemessene Unterstützung, z. B. bezüglich der LkSG-Risikoanalyse der Deutschen Bank, LkSG-Präventionsmaßnahmen, LkSG-Abhilfemaßnahmen, LkSG-Pflichten gegenüber mittelbaren Zulieferern und Pflichten im Rahmen des LkSG-Beschwerdeverfahrens.



Freigabe

Diese Grundsatzzerklärung wurde am 20. Juni 2023 vom Vorstand der Deutschen Bank genehmigt.

Christian Sewing
Vorstandsvorsitzender

Stefan Simon
Chief Administrative Officer

Anhang 1

Ein menschenrechtliches Risiko und ein umweltbezogenes Risiko ist gemäß dem LkSG ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

Menschenrechtliche Risiken

1. Das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht.
2. Das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
 - a. alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
 - b. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
 - c. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen; und
 - d. Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.
3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind.
4. Das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.
5. Das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
 - a. offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel.
 - b. das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden.
 - c. das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen.
 - d. die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

6. Das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - a. Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können.
 - b. die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen.
 - c. Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.
7. Das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.
8. Das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.
9. Das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - a. die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt;
 - b. einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt;
 - c. einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört; oder
 - d. die Gesundheit einer Person schädigt.
10. Das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.
11. Das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - a. das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird;
 - b. Leib oder Leben verletzt werden; oder
 - c. die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.
12. Das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen, und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Umweltbezogene Risiken

1. Das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen).
2. Das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum.
3. Das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens.
4. Das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6 Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist.
5. Das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten.
6. Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) [Verordnung (EG) Nr. 1013/2006], die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist.
 - a. In eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens);
 - b. In einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens);
 - c. In eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens);
 - d. In einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens).
7. Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind [Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006].
8. Das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

Kontakt

Deutsche Bank AG
Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 910-00
report.misconduct@db.com